

Richtlinie zur Förderung der erwerbsbezogenen Mobilität

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung

Vom 11. April 2018 – IX 210 - 412-27405-2016/021-007 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 355

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds (ESF) nach Maßgabe

- a) der einschlägigen Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates
 - der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320; L 200 vom 26.7.2016, S. 140), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/1199 (ABl. L 176 vom 7.7.2017, S. 1) geändert worden ist,
 - der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470; L 330 vom 3.12.2016, S. 8), die durch die Verordnung (EU) 2015/779 (ABl. L 126 vom 21.5.2015, S. 1) geändert worden ist,
 - der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen und Delegierten Verordnungen sowie
- b) des von der Europäischen Kommission am 23. Oktober 2014 genehmigten Operationellen Programms ESF Mecklenburg-Vorpommern 2014 – 2020 (CCI-Code 2014DE05SFOP009),
- c) dieser Verwaltungsvorschrift,
- d) des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften

Zuwendungen für Projekte, welche die Bereitschaft und Fähigkeit zur erwerbsbezogenen Mobilität von erwerbstätigen Frauen und Männern, insbesondere mit Kinderbetreuungs- und Pflegeaufgaben in Mecklenburg-Vorpommern stärken, erwerbsbezogene Mobilitätshemmnisse überwinden und somit auf die geschlechtergerechte Gestaltung der Erwerbstätigkeit sowie die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben abzielen.

1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur Erhöhung der erwerbsbezogenen Mobilität von erwerbstätigen Frauen und Männern insbesondere mit Kinderbetreuungs- und Pflegeaufgaben, die vorrangig darauf ausgerichtet sind.

- a) auf betrieblicher oder überbetrieblicher Ebene individuell präferierte Arbeitsbedingungen mit unternehmerischen oder branchenbezogenen Personaleinsatzmodellen sowie Flexibilitätserfordernissen in Einklang zu bringen, um die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben zu verbessern oder
- b) die Potenziale von Frauen und Männern besser zu nutzen und durch Steigerung des Arbeitszeitvolumens, vor allem der Frauen, einen Beitrag zur Fachkräftesicherung und zur eigenständigen Existenzsicherung von Frauen zu leisten.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Empfänger von Zuwendungen müssen in fachlicher und organisatorischer Hinsicht für die Durchführung des Projektes geeignet sein, indem sie über themen- und zielgruppenbezogene Projekterfahrung verfügen.
- 4.2 Für die Gewährung der Zuwendung ist ein positives Votum des zuständigen Regionalbeirates Voraussetzung.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendung wird auf der Basis von standardisierten Einheitskosten für die direkten Personalausgaben (Personalkostenpauschale), eines Pauschalsatzes für die Sachausgaben (Restkostenpauschale) sowie der im Rahmen des Projektes tatsächlich entstehenden Honorarausgaben in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 90 Prozent der Summe aus den Pauschalen und den Honorarausgaben gewährt. Die Höhe der Personalkostenpauschale wird durch den Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur ESF-Personalkostenpauschale in Mecklenburg-Vorpommern geregelt (Erlass ESF-PPK). Der Erlass wird auf der Internetplattform der Bewilligungsbehörde veröffentlicht. Die Zuwendung zu den Honorarausgaben erfolgt auf der Basis der tatsächlich getätigten Ausgaben. Die Zuwendung zu den Sachausgaben erfolgt auf der Basis eines Pauschalsatzes (Restkostenpauschale) in Höhe von 20 Prozent der zu bewilligenden Personalkostenpauschale und der zuwendungsfähigen Ausgaben für Honorare.

5.2 Enthalten die zuwendungsfähigen Ausgaben keine Ausgaben für Honorare, so erfolgt die Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den Ausgaben für das angestellte Personal des Zuwendungsempfängers und den Sachausgaben als Festbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu 90 Prozent der Personalkostenpauschale zuzüglich einer Restkostenpauschale in Höhe von 20 Prozent der zu bewilligenden Personalkostenpauschale.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger ist durch den Zuwendungsbescheid dazu zu verpflichten, dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit oder einem von diesem Beauftragten im Rahmen des Begleitsystems für den Europäischen Sozialfonds sowie im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung und die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.

6.2 Die Bewilligung einer Zuwendung ist mit der Auflage zu verbinden, dass der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde spätestens mit der ersten Mittelanforderung die Einwilligungserklärung der Personen, deren personenbezogenen Daten zur Durchführung des geförderten Projektes verarbeitet werden, gemäß den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung stellt.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist mit dem Zuwendungsbescheid zu beauftragen, dass er zur finanztechnischen Abwicklung der Projekte sowie für das Monitoringverfahren das vom Land zur Verfügung gestellte IT-System ISAP-iDE zu nutzen hat.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Die formgebundenen Anträge sind über die Geschäftsstelle des zuständigen Regionalbeirates im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern, 19053 Schwerin, Johannes-Stelling-Straße 14, beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, 18059 Rostock, Erich-Schlesinger-Straße 35 einzureichen.

7.1.2 Die Antragsteller haben mit dem Antrag Projektbeschreibungen vorzulegen, in denen Inhalt und Ziel der Maßnahme unter Beachtung der Querschnittsziele definiert werden und alle erforderlichen Angaben hinsichtlich der zeitlichen Struktur sowie des voraussichtlichen Kreises der Zielgruppe der Maßnahme sowie der Finanzierung der Maßnahme enthalten sind.

7.1.3 Die Antragsformulare sind bei den Geschäftsstellen der Regionalbeiräte des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit oder über die Internetplattform ISAP-iDE (<https://isapide.arbeitsmarktförderung-mv.de>) abrufbar.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales. Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass

a) abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) die Zuwendung insoweit ausgezahlt wird, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird,

b) bezogen auf die Personalkostenpauschalen die Auszahlung nach den diesbezüglichen Regelungen des Erlasses ESF-PPK erfolgt,

c) bezogen auf die Honorarausgaben die Auszahlung auf Mittelanforderung so erfolgt, dass der Zuwendungsempfänger zu verpflichten ist, sich ab der zweiten Mittelanforderung jeweils über die Höhe seiner bisherigen Honorarausgaben zu erklären und die entsprechenden Ausgaben anhand von Originalbelegen nachzuweisen,

d) bezogen auf die Restkostenpauschale die Auszahlung auf Mittelanforderung in Höhe von 20 Prozent der gleichzeitig zur Auszahlung kommenden Personalkostenpauschale erfolgt.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass

a) die dem Zuwendungszweck entsprechende Verwendung der Zuwendung abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Projektzeitraumes abschließend nachzuweisen ist; der Nachweis hat aus einem Sachbericht mit der Darstellung der Projektergebnisse und einem qualifi-

zierten personenbezogenen Tätigkeitsbericht, in dem für jeden Beschäftigten darzulegen ist, was er im Projektzeitraum mit welchen Ergebnissen getan hat, und einem Nachweis über die Verwendung der noch nicht erklärten Ausgaben bezogen auf die Personalkostenpauschale nach den Regelungen des Erlasses ESF-PKP und bezogen auf die Honorarausgaben anhand von Originalbelegen zu bestehen sowie, dass auf Anforderungen der Bewilligungsbehörde zusätzliche Unterlagen vorzulegen sind;

- b) zur Sicherstellung der Kostenbeobachtungspflicht der Bewilligungsbehörde und zur Ermöglichung künftiger Anpassungen der Pauschalen für eine Stichprobe von Projekten sich der Zuwendungsgeber vorbehält, Angaben zur Höhe der tatsächlichen Ausgaben zu erheben.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.